

Informationen zum Kabinettsbeschluss vom 18. Mai 2021

Grundsätze für die Umsetzung LEADER/CLLD in der Förderperiode 2021-2027

Mit der Kabinettsbefassung und den darauf ergangenen Beschluss der Landesregierung vom 18. Mai 2021 sind nun wichtige Grundsatzentscheidungen bezogen auf die Umsetzung von LEADER/CLLD in der neuen Förderperiode 2021-2027 getroffen worden.

Die folgenden Punkte entsprechen den wesentlichen Beschlüssen des Kabinetts:

- LEADER/CLLD wird in der Förderperiode 2021-2027 ausschließlich mit einer einzigen Förderrichtlinie umgesetzt. Davon abgekoppelt wird die Förderung der vorbereitenden Unterstützung in einer eigenen Landesrichtlinie geregelt.
- Das Landesverwaltungsamt bleibt alleinige Bewilligungsbehörde für die Förderbereiche „Vorbereitende Unterstützung“, „Kooperation/Zusammenarbeit“ und „Management/Sensibilisierung“. Ebenso zeichnet es weiterhin verantwortlich als Koordinierungs- und Bündlungsbehörde, insbesondere für den Wettbewerb und die damit verbundene Zulassung der Lokalen Aktionsgruppen (LAG) sowie die anschließende Begleitung und Kontrolle der LAG in verschiedenen Belangen, beispielsweise bei späteren Änderungen der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES).
- Die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten werden die alleinigen Bewilligungsbehörden für alle übrigen aus dem ELER mitfinanzierten LEADER/CLLD-Vorhaben.
- Die Investitionsbank wird - vorbehaltlich noch notwendiger Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen - die alleinige Bewilligungsbehörde für alle aus den Fonds EFRE und ESF mitfinanzierten LEADER/CLLD-Vorhaben.
- Die LAG in Sachsen-Anhalt müssen sich künftig als juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit konstituieren.
- Eine LAG muss hinsichtlich ihrer Fläche und Einwohnerzahl eine gewisse Mindestgröße aufweisen und sollte eine bestimmte Obergrenze nicht übersteigen, um den grundlegenden LEADER-Prinzipien entsprechen zu können.

Beschluss vom 18. Mai 2021

- Als grundsätzliche Orientierung sollten daher 30.000 Einwohner/LAG als Mindestgröße und 150.000 Einwohner/LAG als Obergrenze gelten. Ggf. wird es Ausnahmen von dieser Obergrenze geben müssen, bspw. bei der Einbindung der kreisfreien Städte. Weitere Informationen können dem [FAQ-Dokument zu den Anforderungen in LEADER/CLLD für die neue Förderperiode 2021-2027](#) entnommen werden.
- Der Wettbewerbsaufruf des Landes soll im 2. Halbjahr 2021 veröffentlicht werden und der Abschluss des Auswahlverfahrens mit der Zulassung der „neuen“ LAG wird für das zweite Halbjahr 2022 angestrebt.

Dieser Beschluss der Landesregierung zu LEADER/CLLD bildet die Grundlage für die Fortführung der zielgerichteten Vorbereitung der neuen Förderperiode.